

4481. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 16. Oktober 1958 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung der Beschlüsse des Gemeinderates Zürich vom 9. Juli 1958 betreffend

1. Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Kanalstrasse vom 16. Juni 1906 und Schliessung der dadurch entstehenden Baulinienlücke auf der Ostseite der Giesshübel-/Allmendstrasse;
2. teilweise Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Luggwegstrasse zwischen Badener- und Rautistrasse mit Anpassungen an der Rauti- und an der Badenerstrasse sowie Aufhebung der im Quartierplan Nr. 313 festgesetzten Baulinien nördlich der Rautistrasse;
3. teilweise Abänderung und Neufestsetzung der vom Gemeinderat Zürich am 21. Juni 1950 beschlossenen Bau- und Niveaulinien der Seefeldstrasse zwischen projektierte Verbindungsstrasse und Flühgasse mit teilweiser Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Arosastrasse;
4. teilweise Abänderung und Ergänzung der Bau- und Niveaulinien der Widmerstrasse zwischen Kalchbühlstrasse und Bundesbahnareal sowie der Kilchbergstrasse zwischen Erdbrustweg und Widmerstrasse

in Zürich. Gegen diese im kantonalen Amtsblatt vom 26. August 1958 veröffentlichten Beschlüsse gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates vom 1. Oktober 1958 keine Rekurse ein.

1. Nach Fertigstellung der Unterführung der Giesshübelstrasse unter der Sihltalbahn sowie der Allmendstrasse verliert die Kanalstrasse jede Bedeutung für den öffentlichen Verkehr. Die Teilstrecke von der Giesshübelstrasse bis zum Fabrikkanal wird an die Papierfabrik an der Sihl als Realersatz für deren Landabtretungen an die genannten Strassenbauten abgetreten. Die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien ist daher gegeben.

2. Die Luggwegstrasse in Altstetten ist von der Badenerstrasse Richtung Rautistrasse erst bis zur katholischen Kirche ausgebaut; sie besitzt Baulinien von 20 m Abstand. Die Luggwegstrasse bildet einen Bestandteil der zwischen den Quartieren Höngg und Altstetten projektierten neuen Verbindung. Der Baulinienabstand der Luggwegstrasse ist daher grösser als für eine gewöhnliche Wohnstrasse anzusetzen. Er wurde daher für die erwähnte ausgebaute Teilstrecke von 20 auf 26 m vergrössert und auch für die bis zur Rautistrasse projektierte Verlängerung beibehalten. Die Niveaulinie weist ein maximales Gefälle von 1 % auf. Die im angrenzenden Quartierplangebiet Nr. 313 im Jahre 1916 vom damaligen Gemeinderat Altstetten festgesetzten Baulinien sind aufzuheben, da sie den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen.

3. Mit Beschluss vom 21. Juni 1950 änderte der Gemeinderat Zürich im Seefeldquartier u. a. die Bau- und Niveaulinien der Arosastrasse und der äusseren Seefeldstrasse zwischen dem SBB-Niveauübergang und der Flühgasse ab. Die bergseitige Baulinie der Seefeldstrasse wurde um 3 m zurückgesetzt, womit sich der Baulinienabstand auf 21 m vergrösserte. Gegen diese Änderung rekurierte der Eigentümer der Mühlenliegenschaft Kat.-Nr. 1647. Letztinstanzlich hiess der Regierungsrat den Rekurs mit Entscheid Nr. 3636/57 insoweit gut, als er sich gegen die Anschneidung des Gebäudekomplexes Vers.-Nr. 1189 richtete. Die zur Genehmigung eingereichte Vorlage entspricht der regierungsrätlichen Weisung.

4. Die teilweise Abänderung und Ergänzung der Bau- und Niveaulinien der Widmer- und Kilchbergstrasse im erweiterten Bereich ihrer Kreuzung geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der vier Vorlagen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Zürich vom 9. Juli 1958 betreffend

1. Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Kanalstrasse vom 16. Juni 1906 und Schliessung der dadurch entstehenden Baulinienlücke auf der Ostseite der Giesshübel-/Allmendstrasse;
2. teilweise Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Luggwegstrasse zwischen Badenerstrasse und Rautistrasse mit Anpassungen an der Rauti- und an der Badenerstrasse sowie Aufhebung der im Quartierplan Nr. 313 festgesetzten Baulinien nördlich der Rautistrasse;

3. teilweise Abänderung und Neufestsetzung der vom Gemeinderat Zürich am 21. Juni 1950 beschlossenen Bau- und Niveaulinien der Seefeldstrasse zwischen projektierte(r) Verbindungsstrasse und Flühgasse mit teilweiser Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Arosastrasse;
 4. teilweise Abänderung und Ergänzung der Bau- und Niveaulinien der Widmerstrasse zwischen Kalchbühlstrasse und Bundesbahnareal sowie der Kilchbergstrasse zwischen Erdbrustweg und Widmerstrasse
- in Zürich werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.